

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 11/13 S

S 5 U 114/13 (SG Augsburg)

.....,

Kläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Das Sozialgericht Augsburg wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Italien. Mit einem Schreiben vom 12.5.2012 hat er sich an das SG Dortmund gewandt und geltend gemacht, dass die ihm bisher gewährte orthopädische Versorgung ausgeblieben sei und er nur noch einen Teil der Fahrtkosten für den Weg zur Krankenkasse und zum Orthopäden erstattet bekomme. Auf Nachfrage des SG Dortmund hat die Knappschaft-Bahn-See im Juli 2012 mitgeteilt, dass aktueller Kontoführer für den Kläger die DRV Schwaben sei und hat einen entsprechenden Auszug aus dem Stammdatensatz beigelegt. Das SG Dortmund hat alsdann den Kläger und die Knappschaft-Bahn-See dazu angehört, dass es beabsichtige, den Rechtsstreit an das SG Augsburg zu verweisen. In einer Antwort hierauf - beim SG Dortmund am 2.7.2012 eingegangen - hat der Kläger den Anlass seines Schreibens und sein Begehren nochmals erläutert sowie einen Bescheid der Bergbauberufsgenossenschaft - Bezirksverwaltung Bochum - beigelegt. Durch Beschluss vom 20.12.2012 hat das SG Dortmund sich dann für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Augsburg verwiesen. Die BG Rohstoffe und chemische Industrie, mit Hauptsitz in Heidelberg, hat auf Anforderung des SG Augsburg diesem ihre Akten betreffend den Kläger übersandt und darauf hingewiesen, dass für Angelegenheiten der bergbaulichen Unfallversicherung gemäß § 3 AGSGG Baden-Württemberg eine Sonderzuständigkeit des SG Freiburg bestehe. Nach Anhörung der Beteiligten hat sich das SG Augsburg durch Beschluss vom 13.9.2013 für örtlich unzuständig erklärt und die Akten dem BSG zur Entscheidung über die Bestimmung des für den Rechtsstreit zuständigen SG vorgelegt. Es hält die Entscheidung des SG Dortmund für willkürlich, denn das SG hätte erkennen können, dass es sich um einen unfallversicherungsrechtlichen und nicht einen rentenrechtlichen Streit handle und habe zudem der DRV Schwaben als Beklagten kein rechtliches Gehör gewährt.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Augsburg und dem SG Dortmund berufen, nachdem das SG Dortmund seine örtliche Zuständigkeit verneint und den Rechtsstreit an das SG Augsburg verwiesen hat, dieses Gericht sich jedoch ebenfalls nicht für örtlich zuständig hält, sondern weiterhin das SG Dortmund mangels Bindungswirkung als zuständig ansieht. Das SG Augsburg konnte von einem eigenen Verweisungsbeschluss absehen und von seiner Unzuständigkeit ausgehend unmittelbar das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts anrufen (vgl. BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S; vgl. auch BSG Beschluss vom 27.5.2004 - B 7 SF 6/04 S - SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 8).



- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Augsburg zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Dortmund vom 20.12.2012 gebunden ist.
- 4 Gemäß § 98 Abs 1 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über die Anwendung von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsamen übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG.
- 5 Nur ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder auf willkürlichem Verhalten beruht (*stRspr*, vgl *BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S - RdNr 6*; *BSG Beschluss vom 4.1.2012 - B 12 SF 2/11 S*; *BSG Beschluss vom 5.1.2012 - B 12 SF 4/11 S*; s auch *BSG Beschluss vom 8.5.2007 - B 12 SF 3/07 S - SozR 4-1500 § 57 Nr 2*; *BSG Beschluss vom 1.6.2005 - B 13 SF 4/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 6*; *BSG Beschluss vom 27.5.2004 - B 7 SF 6/04 S - SozR 4-1500 § 57a Nr 2*; *BSG Beschluss vom 25.2.1999 - B 1 SF 9/98 S - SozR 3-1720 § 17a Nr 11*; *BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389*). Auf diese Weise wird die grundsätzliche Bindung einer Verweisung für das Gericht, an das verwiesen wird (§ 98 SGG iVm § 17a Abs 2 S 3 GVG), nicht über Gebühr verwässert und dem Grundgedanken Rechnung getragen, dass grundsätzlich nur die Verletzung von Verfassungsnormen (*Art 101 Abs 1 S 2, Art 103 Abs 1 GG*) ein Abweichen von der einfachgesetzlich eindeutig angeordneten Bindung ermöglicht. Nur im zuvor dargelegten Fall ist es gerechtfertigt, sich über die bewusst im Interesse der Prozessökonomie angeordnete Unbeachtlichkeit der eventuellen Rechtswidrigkeit einer Verweisung hinwegzusetzen; nur so wird dem unerfreulichen Spiel mit dem "Schwarzen Peter" so weit wie möglich Einhalt geboten (vgl hierzu *BSG Beschluss vom 1.6.2005 - B 13 SF 4/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 6, juris-RdNr 16*). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung in dem aufgezeigten Zusammenhang dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt (*BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389*). Für eine abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Anwendung dieser strengen Maßstäbe, die das BSG in seiner Rechtsprechung ausgeformt hat, ist vorliegend noch kein Raum.



- 6 Die Entscheidung des SG Dortmund beruht weder auf einer Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze, noch ist sie willkürlich. Zwar hat das SG Dortmund offensichtlich die vom Kläger nach der Anhörung zur örtlichen Zuständigkeit übersandten Unterlagen nicht hinreichend zur Kenntnis genommen. Anderenfalls hätte es - insoweit ist dem SG Augsburg zuzustimmen - erkennen können, dass die Kombination aus dem Begehren der orthopädischen Versorgung/der Erstattung von Fahrtkosten mit der Feststellung eines Arbeitsunfalls, eine unfallversicherungsrechtliche Streitigkeit und keine rentenrechtliche nahelegt. Auch hätte das SG durch Nachfrage beim Unfallversicherungsträger sowie der für zuständig befundenen DRV Schwaben in Erfahrung bringen können, dass nicht diese und nicht das SG Augsburg, sondern das SG Freiburg örtlich zuständig ist. Gleichwohl ist die Verweisung auf Grundlage der Auskunft der Knappschaft-Bahn-See, das Konto werde bei der DRV Schwaben geführt, noch nicht willkürlich. Willkür läge nämlich nur dann vor, wenn jene richterliche Entscheidung nach objektiver Betrachtung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wäre und sich daher der Schluss aufdrängte, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Es müsste sich um ein offensichtlich unhaltbares, objektiv unverständliches, unsachliches, nicht mehr zu rechtfertigendes Verhalten handeln. Es ist der Verweisung jedoch ein nachvollziehbarer Grund zu entnehmen, der zwar falsch, jedoch nicht objektiv unverständlich war. Die Verweisung hat damit gerade nicht auf sachfremden Erwägungen beruht. Eine sachlich unrichtige Verweisung für sich allein ist nicht geeignet, ihr die Bindungswirkung zu nehmen. Unerheblich ist auch, dass der Beschluss des SG Dortmund ohne vorherige Anhörung der DRV Schwaben ergangen ist. Zwar sind Verweisungsbeschlüsse unbeachtlich und nicht bindend, wenn zuvor die Beteiligten nicht angehört worden sind. Ein entsprechendes Erfordernis gilt jedoch nicht für den Antrag nach § 58 Abs 2 SGG (*BSG Beschluss vom 1.6.2005 - B 13 SF 4/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 6, RdNr 8*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)